

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2017-08-29

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport  
Bearbeiter/in: Frau Joachim  
Telefon: 545 - 2205

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01155/2017

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin  
(Schuleinzugsbereichssatzung)

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das staatliche Schulamt, die in der Anlage beigefügte Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für allgemein bildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) müssen Landkreise und kreisfreie Städte abweichend von Satz 1 für allgemein bildende Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Diesem Grundsatz folgend hat die Landeshauptstadt Schwerin im Sommer 2016 neben der Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen 2014/2015 bis 2019/2020 auch die Schuleinzugsbereichssatzung verabschiedet. Diese Satzung ist dem zuständigen staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorgelegt und für nicht genehmigt erklärt worden. Hauptversagungsgründe waren u.a. das für Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Einzugsbereich Ost zwei Schulen als örtliche Schulen und für Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Einzugsbereich Mitte sogar drei Grundschulen als örtliche Schulen festgelegt wurden. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsgangs, da auch für die Gymnasien innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin keine Einzugsbereiche festgelegt wurden. Durch diese nicht eindeutige Zuordnung bleibt die zur Genehmigung vorgelegte Satzung hinter den Vorgaben aus § 46 Abs. 2 Satz 2 SchulG M-V zurück.

Mehrere Gespräche, auch vor dem Hintergrund der zum 29.04.2017 in Kraft getretener Änderung des § 113 SchulG M-V (Schülerbeförderung), mit dem staatlichen Schulamt sowie dem zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur haben die Landeshauptstadt Schwerin bewogen, die Satzung in der beigefügten Form vorzulegen. Die nun erfolgte konkrete Zuordnung von Grund- und Regionalschulen und Gymnasien zu Stadtteilen und Straßenzügen ist zum einem der vorhandenen Kapazitäten der einzelnen Schulen aber auch bereits praktizierter Fahrwege sowie ÖPNV- Anbindungen geschuldet. Sie steht im Einklang mit der Schulentwicklungsplanung. Für die Grundschule am Mueßer Berg bedeutet dieses jedoch, dass in dem Stadtteil mehr Schülerinnen und Schüler leben, als Kapazitäten in der Grundschule vorhanden sind. Aus diesem Grund wurde der südlichste Zipfel des Mueßer Holz der Grundschule Nils Holgerson zugeordnet. So wird eine Wellenbewegung vermieden, die sich bei Zuordnung der i.R. stehenden Straßenzüge, bis in die Innenstadt durchgezogen hätte. Bei der Zuordnung der Stadtteile mit ihren entsprechenden Straßenzügen zu den beiden nahbeieinander liegenden Gymnasien (Fridericianum und Goethe) wurde der Obotritenring als natürliche „Grenze“ angenommen. Für das Sportgymnasium kann ein übergreifender Einzugsbereich festgelegt werden, da der Zugang nur mit einer Eignungsfeststellung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Arbeit an Sportgymnasien vom 10.08.2009 i. d. F. vom 30.04.2014 erfolgen kann. Entsprechend § 2 der Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg wird die Landeshauptstadt Schwerin für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Pingelshagen als Schuleinzugsgebiet bestimmt. Die Schülerinnen und Schüler sind den entsprechenden Schulformen unserer Grundschulen, Regionale Schulen und Gymnasien zugeordnet worden. Gleiches gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Raben Steinfeld. Auch hier hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim in ihrer entsprechenden Satzung die Landeshauptstadt Schwerin als Einzugsgebiet festgelegt.

## **2. Notwendigkeit**

wie unter 1 dargestellt

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Aufrechterhaltung der elterlichen Schulwahlfreiheit innerhalb der Schulformen der Landeshauptstadt Schwerin

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

----

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

---

**Anlagen:**

Anlage 1 Schuleinzugsbereichssatzung

Anlage 2 Karte zu den Schuleinzugsbereichen der Grundschulen

Anlage 3 Karte zu den Schuleinzugsbereichen der Regionalen Schulen

Anlage 4 Karte zu den Schuleinzugsbereichen der Gymnasien

---

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister